



gemeinde **zizers**

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Information der Bevölkerung	3
Art. 2	Kehrichtabfuhr	3
Art. 3	Gebindearten	3
Art. 4	Füllung der Gemeinde	3
Art. 5	Gebühren	3
Art. 6	Verkauf der Gebührensäcke, Marken und Plomben	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 21 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Zizers vom Gemeindevorstand erlassen am 07. Februar 2000.

Art. 1

Information der Bevölkerung

Die Bevölkerung wird periodisch über Sammlungen sowie über die gemeindeeigenen Sammelstellen und die Entsorgungsmöglichkeiten informiert. Ausserdem sind die Angaben in einem Abfallmerkblatt enthalten.

Art. 2

Kehrichtabfuhr

Die Kehricht- und Kleinsperrgutabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Art. 3

Gebindearten

Für die Kehricht- und Kleinsperrgutabfuhr sind nur folgende Gebindearten zugelassen:

- a) Gebührensäcke von 17, 35, 60 und 110 Litern Inhalt.
- b) Brennbares Kleinsperrgut mit den maximalen Ausmassen von 100 x 60 x 60 cm und einem Höchstgewicht von 20 kg, versehen mit den erforderlichen Sperrgutmarken.
- c) Fahrbare Normcontainer mit ca. 800 Litern Inhalt, versehen mit einer blauen Containerplombe.
- d) Fahrbare Normcontainer mit ca. 800 Litern mechanisch gepresstem Inhalt, versehen mit einer roten Containerplombe.
- e) Enthält ein Container nur Gebührensäcke, kann er offen und ohne Containerplombe bereitgestellt werden.

Art. 4

Füllung der Gebinde

Überfüllte Kehrichtsäcke werden zurückgewiesen. Die Gebinde müssen so verschlossen werden, dass der Sammelplatz nicht verschmutzt wird.

Art. 5

Gebühren

Der Gemeindevorstand legt die Gebühren in einem Reglement fest und publiziert sie in geeigneter Form.

Art. 6

Verkauf der Gebührensäcke, Marken und Plomben

Der Gemeindevorstand sorgt für die Beschaffung und den Verkauf von Gebührensäcken, Sperrgutmarken und Containerplomben. Der Verkauf erfolgt in den dafür vorgesehenen Verkaufsstellen. Der Gemeindevorstand kann weitere Verkaufsstellen bestimmen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Zizers in Kraft und ersetzen bisherige Erlasse.

Gemeindevorstand Zizers

Der Gemeindepräsident:
Bartholomé Hunger

Der Gemeindevorstand:
Johann Peng